



## Z u c h t m i e t v e r t r a g

Zwischen

1.(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_  
- im folgenden **Mieter** genannt -

2.(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_  
- im folgenden **Vermieter** genannt -

wird in Verwendung der Vorschriften der KyDD Zuchtordnung der folgende Vertrag geschlossen:

A) Gegenstand des Vertrages ist Miete der im Eigentum des Vermieters stehenden Hündin

(Name,ZB-Nr.) \_\_\_\_\_

durch den Mieter zum Zweck der Zucht.

B) Die Mietzeit beginnt spätestens 30 Tage nach dem Deckakt und endet nach der Wurfabnahme.

C) Als Mietzins wird ein Betrag in Höhe von € \_\_\_\_\_, fällig am \_\_\_\_\_ vereinbart.  
(alternativ:)

Anstelle eines Mietzinses erhält der Vermieter \_\_\_\_\_ Welpen. Zur Sicherung des Mietzins- und Mietzinsersatzanspruchs wird zugunsten des Vermieters ein Eigentumsvorbehalt an allen geworfenen Welpen vereinbart, das erst mit Erfüllung erlischt.

D) Hat die Hündin zwei oder weniger Welpen, steht dem Vermieter der vereinbarte Mietzins nur in Höhe von 50 v.H., im Falle der Welpenwahl € \_\_\_\_\_ zu.

E) Alle während der Mietzeit anfallenden Kosten einschließlich des Deckgeldes trägt der Mieter. Er verpflichtet sich ausdrücklich, die Hündin gemäß der Zuchtordnung der KyDD zu halten. Im Falle der Erkrankung oder des Todes der Hündin hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren, der die Hinzuziehung eines von ihm zu benennenden Tierarztes auf Kosten des Mieters verlangen kann.

Für den Fall des Todes der Hündin zahlt der Mieter dem Vermieter eine Entschädigung, die dem Wert der Hündin am Tage der Übergabe entspricht und mit € \_\_\_\_\_ vereinbart wird.

Für die Dauer der Mietzeit gilt der Mieter als Halter i. S. d. § 833 BGB. Er ist verpflichtet die Hündin in Gewahrsam zu nehmen und diesen nur persönlich auszuüben. Stellvertretung in der Gewahrsamsausübung ist unzulässig.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter je eine Kopie der an das zuständige Zuchtbuchamt einzureichenden Deckbescheinigung, der Wurfmitteilung und der Wurfabnahme zu übergeben und ihm auf Verlangen die Anschriften der Welpenkäufer mitzuteilen. Er erklärt ausdrücklich, dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine den Vorschriften der Kynologischen Gesellschaft für Deutsche Doggen e. V. entsprechende Haltung und Aufzucht vorhanden ist.

F) Der Vermieter übergibt die Hündin in einwandfreiem Zustand nach erfolgter Besichtigung. Er erklärt, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die eine Zucht ausschließen oder unmöglich machen.

G) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Wohnsitz des Mieters. Alle Leistungen zugunsten des Vermieters sind hier zu erwirken. Der Mieter ist verpflichtet, die Hündin hier abzuholen und nach Beendigung der Mietzeit zurückzubringen. Ein Versand der Hündin durch Bahn, Post oder Frachtführer ist unzulässig. Gleiches gilt für die Übergabe von Welpen, falls dieses anstelle eines Mietzinses vereinbart ist.

H) Die Nichtigkeit von Teilen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des Gesamtvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen, eine dem Vertragszweckentsprechende neue Vereinbarung zu treffen.

I) Dieser Vertrag wird erst mit Genehmigung der Zuchtleitung der KyDD wirksam. Im Falle der Nichtgenehmigung fallen die bis dahin entstandenen Aufwendungen derjenigen Vertragspartei zur Last, die die Nichtgenehmigung zu vertreten hat.

J) Besondere Vereinbarungen:

---

---

---

---

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Mieter)

\_\_\_\_\_  
(Vermieter)